

## **Wahlbekanntmachung der Wahlleitung der Stadt Bad Fallingbostal**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

### **Gemeindewahl**

#### **I. Wahltag**

Wahltag ist der 12. September 2021.

#### **II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt sich gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Die maßgebende Einwohnerzahl richtet sich nach § 177 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Hiernach werden 30 Vertreterinnen/Vertreter in den Rat der Stadt Bad Fallingbostal gewählt.

#### **III. Zahl der Abgrenzung der Wahlbereiche**

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet die Stadt Bad Fallingbostal einen Wahlbereich.

#### **IV. Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 35 Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

#### **V. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss er - persönlich und handschriftlich - von mindestens 20 Wahlberechtigten für die Gemeindewahl unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Von der Beibringung dieser Unterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 befreit:

- die Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- die Freie Demokratische Partei (FDP)
- die Partei Die Linke. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- die Partei Alternative für Deutschland (AfD)
- Parteien und Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden sind

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

## **VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280) in der derzeit gültigen Fassung entsprechen und sollen nach dem Muster der Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden.

## **VII. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sind, können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **14. Juni 2021** der/dem Niedersächsischen Landeswahlleiter(in), Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Auf § 22 NKWG und § 34 NKWO weise ich hin.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG treffen für folgende Parteien zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Von diesen Parteien ist eine Wahlanzeige nicht einzureichen.

## **VIII. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevahlleiterin der Stadt Bad Fallingbostal in 29683 Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1 (Rathaus), einzureichen.

Die Frist für die Einreichung endet am

**Montag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr.**

Im Interesse eines reibungslosen und fristgerechten Ablaufs der Wahlvorbereitungen bitte ich um eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge.

Bad Fallingbostal, 04.05.2021

Stadt Bad Fallingbostal  
Die Gemeindevahlleiterin  
Gez.

Thorey